

97. Zum Begriffe der Ausstattung im Sinne des § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

II. Zivilsenat. Urth. v. 17. September 1909 i. S. Gebr. Sch. (Welf.) w. B. & Cie. (Kl.). Rep. II. 640/08.

I. Landgericht Kachen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte nahm auf Grund des § 15 WZG. für sich das Recht der alleinigen Herstellung von mit „Nadel-“ (Hochglanz-) „Politur“ versehenen Uhrenbalancewellen in Anspruch und verlangte von der Klägerin die Unterlassung der Herstellung nadelpolierter Uhrenbalancewellen. Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sei, der Klägerin das Herstellen und Inverkehrbringen von Uhrenbalancewellen mit Nadelpolitur zu untersagen.

Die Vorderrichter gaben der Klage statt. Die von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Der Berufungsrichter hat der negativen Feststellungsklage der Klägerin stattgegeben, indem er das von der Beklagten auf Grund des § 15 WBG. für sich in Anspruch genommene Recht, mit Nadelpolitur versehene Uhrenbalancewellen allein herzustellen, um deswillen als ihr nicht zustehend erachtet, weil die Nadel-(Hochglanz-)Politur der bezeichneten Wellen keine schutzfähige Ausstattung sei. Der Berufungsrichter verkennet dabei nicht, daß wie die Form so auch die äußere Bearbeitung einer Ware an sich unter den Begriff der Ausstattung fallen könne; er nimmt aber an, daß was den Ausstattungsschutz des § 15 genießen solle, etwas für gleichartige Waren Eigentümliches, Neues, Charakteristisches sein müsse, wodurch der Ware das unterscheidende Merkmal von anderen gleichwertigen Waren verliehen werde, und er verneint, daß dieses Erfordernis bei der sog. Hochglanzpolitur der Balancewellen der Beklagten vorliege, indem er ausführt, es sei allgemein bekannt und werde überdies auch noch durch das Gutachten des Sachverständigen S. bestätigt, daß von altersher in der Feinmechanik zur Verwendung kommende Wellen mit einer Politur versehen würden, die teils zum schöneren Aussehen, teils dazu diene, die Wellen gegen Rosten widerstandsfähiger zu machen. Die Politur der Balancewellen der Beklagten sei daher nichts Besonderes, Neues und Charakteristisches und zwar auch dann nicht, wenn sie mittels eines besonderen, vielleicht neuen Verfahrens in vervollkommneter Weise hergestellt sei. Es möge sein, daß die Beklagte ihre Wellen mit einer Politur von besonders guter Ausführung versehe und daß deshalb, wie die gerichtlich vernommenen Gutachter bekundet hätten, die Wellen der Beklagten besonders geschätzt und begehrt seien; daraus folge aber nicht, daß diese Politur als eine Ausstattung im Sinne des § 15 zu gelten habe.

Diese Ausführungen tragen das Berufungsurteil und lassen einen Rechtsirrtum, insbesondere die von der Revision gerügte Verlegung des § 15 WBG., nicht erkennen. Der Berufungsrichter geht offenbar und zwar zutreffend davon aus, daß die Ausstattung einer Ware im Sinne des § 15 etwas Äußerliches, eine äußere mit den Augen wahrnehmbare Zutat zu der Ware ist und vermöge dieser

äußeren, besonderen und deshalb charakteristischen Gutat geeignet sein muß, ein unterscheidendes Merkmal dieser Ware von gleichartigen Waren anderer Gewerbetreibenden zu bilden und so ein Kennzeichen der Ware als von einem bestimmten Gewerbetreibenden herrührend zu sein. Wo eine derartige charakteristische Kennzeichnung von Seiten eines bestimmten Gewerbetreibenden nicht vorliegt, insbesondere nicht vorliegen kann, weil sich ein jeder des Merkmals, das im einzelnen Falle die Kennzeichnung der Unterscheidung bilden soll, bedienen darf, kann auch von einer unter dem Schutze des § 15 stehenden Ausstattung nicht die Rede sein. Es liegt dies bei der Ausstattung ähnlich wie bei dem Warenzeichen. Was im Verkehre im allgemeinen Gebrauche steht, kann nicht ein individuelles Warenzeichen und nicht eine individuelle (nur einer einzelnen, bestimmten Person zustehende) Ausstattung sein. Wenn von alters her Wellen, die in der Feinmechanik und insbesondere auch in der Uhrmacherei und verwandten Gewerben zur Verwendung kommen, mit einer Politur, wie sie hier in Frage steht, versehen werden, so konnte der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum auch speziell für die Uhrenbalancewellen verneinen, daß es sich bei der Politur um etwas Besonderes und Charakteristisches handele. Dadurch, daß die Beklagte als erste auch gerade die Balancewellen mit der Politur versah, konnte sie sich bei der allgemeinen Verwendung der Politur für Wellen der Feinmechanik nicht das Monopol verschaffen, allein die Balancewellen mit Politur versehen zu dürfen. Das Anbringen der Politur bei Wellen der Feinmechanik war — bei der allgemeinen Bekanntheit — nichts Eigenes der Beklagten; und es konnte deshalb zu dem Eigenen, Besonderen der Beklagten auch dadurch nicht werden, daß zunächst und solange die Beklagte nur allein speziell auch die Uhrenbalancewellen mit der Hochglanzpolitur versah, die beteiligten Verkehrskreise tatsächlich die von der Beklagten herführenden Balancewellen an jener Politur erkannt haben. Das änderte sich natürlich, sobald von der allgemeinen Verwendung der Politur für feine Wellen überhaupt auch andere insonderheit für Balancewellen Gebrauch machten.

Die Revisionskägerin hat . . . angeführt, früher, als die Balancewellen mit der Hand fabriziert worden seien, sei es nicht möglich gewesen, den kleinen Wellen mit der Hand preiswert eine solche Politur zu geben. Erst durch die maschinelle Fabrikation, die von der Be-

klagen aufgegriffen und lange Jahre allein geführt sei, sei es möglich geworden, daß die Wellen eine derartige Politur erhielten; in den beteiligten Kreisen gelte die maschinell polierte Welle als das charakteristische Merkmal des Fabrikates der Beklagten. Gerade diese Ausführungen sind geeignet, das Unzutreffende des Standpunktes der Beklagten darzutun. Die Beklagte hat, worüber kein Streit ist, kein Monopol auf maschinell polierte Wellen; es kann an sich jedermann Wellen mit der Maschine herstellen und polieren. Ist nun das charakteristische Kennzeichen der polierten Wellen der Beklagten, daß sie mit der Maschine hergestellt sind, so handelt es sich erst recht nicht um eine Ausstattung, sondern um die Art der Herstellung der Ware, um das Verfahren bei der Herstellung, nämlich um die Herstellung auf maschinellem Wege. Dies aber ist ein Weg, den zu gehen jedermann freisteht. Wenn entscheidend ist, wie mit der Revision weiter ausgeführt wird, ob das Publikum in der Ausstattungsform die besonderen Merkmale eines anderen erblickt, so ist zu bemerken, daß es sich um äußerlichkeiten, äußere besondere Merkmale, die die Ware hat, handeln muß. Besteht aber das Merkmal in dem Erkennenlassen der maschinellen Herstellung, so handelt es sich nicht mehr lediglich um ein Erkennen der Herkunft aus einem bestimmten Betriebe (sofern nicht diesem Betriebe das alleinige Recht zur maschinellen Herstellung zusteht), sondern um das Erkennen der Art der Herstellung. Ist die Art der Herstellung nicht auf Grund besonderer Gesetze jemandem besonders geschützt, so kann jeder die Waren auf dieselbe Art herstellen, und es ist also ein Merkmal der Herkunft aus einem bestimmten Betriebe nicht vorhanden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 65 flg., Bd. 54 S. 173 flg.).

War schon hiernach die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen, so bedarf es nicht noch einer Erörterung darüber, ob das Berufungsurteil nicht schon allein dadurch getragen wird, daß der Berufungsrichter sagt, das Verfahren der in der Feinmechanik zur Verwendung kommenden Wellen mit der Politur diene teils zum schöneren Aussehen, teils auch dazu, die Wellen gegen Rost widerstandsfähiger zu machen. Trifft letzteres zu, so handelt es sich bei dem Verschöneren der Wellen mit der Politur zugleich um eine technisch-funktionelle Bedeutung der Politur; technische Verbesserungen sind aber nicht eine „Ausstattung“ der Waren im

Sinne des § 15 BGB., und für sie kann der Schutz dieses § 15 daher nicht gewährt werden (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 175).<sup>4</sup> . . .